

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Retschow für die Haushaltsjahre (2021)/2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.09.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 werden

in 2022

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.371.700	1.423.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.519.900	1.635.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-148.200	-211.800
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.309.700	1.361.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	1.339.200	1.515.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-89.500	-153.100
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.000	70.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.000	309.300
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.000	-238.700

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2022 festgesetzt von bisher 130.900 EUR auf 136.100 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021		in 2022	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 250 v. H.	auf unverändert 250 v. H.	von bisher 250 v. H.	auf unverändert 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 320 v. H.	auf unverändert 320 v. H.	von bisher 320 v. H.	auf unverändert 320 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf unverändert 380 v. H.	von bisher 380 v. H.	auf unverändert 380 v. H.

### § 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

### § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen 2021 und 2022 je 1,025 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleiben unverändert.

### § 8 Weitere Vorschriften

#### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember 2022	von bisher	446.133	EUR
	auf voraussichtlich	382.533	EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2022	von bisher	682.985	EUR
	auf voraussichtlich	619.385	EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des 2022	von bisher	3.691.695,05	EUR
	auf voraussichtlich	3.869.067,05	EUR

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

### Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Retschow, 01.09.2022

Ort, Datum



Siegel

### **Hinweis:**

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 02.09.2022 bis 19.09.2022 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 211 öffentlich aus.

Retschow den 01.09.2022

(Unterschrift)

Bürgermeister Th. Schubert

Tag des Aushang:

02.09.2022

Tag der Abnahme:

\_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift